SONDERINFO-NEUE ENTGELTORDNUNG!

PERSONALRAT
UNIKLINIK KÖLN

Seit dem 01. Januar 2012 gibt es nun auch eine neue Entgeltordnung, in der beschrieben wird, wer in welcher Entgeltgruppe (EG) einzugruppieren ist. Die Eingruppierung richtet sich weiterhin nach der auszuübenden Tätigkeit und den Tätigkeitsmerkmalen zum Teil auch im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation. Die Entgeltordnung gliedert sich in vier Teile.

Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
Hier werden vor allem die Allgemeinen Tätigkeiten für den Verwaltungsdienst abgebildet. In den Entgeltgruppen 1 bis 12 wird kein Ausbildungsbezug gefordert. Ab der EG 13 wird jedoch für die auszuübenden Tätigkeiten ein Hochschulabschluss gefordert.

Teil II – Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
In 25 Abschnitten werden hier spezielle Tätigkeitsmerkmale für die einzelnen Berufsgruppen aufgeführt.
Im Abschnitt 10 finden sich z.B. die Gesundheitsberufe (außer Pflege) und im Abschnitt 20 die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.
Für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal im Teil II vereinbart ist, muss auf den Teil I zurück gegriffen werden.
Eine wichtige Neuerung für diesen Teil ist, dass bei einer Tätigkeit, die eine mindestens dreijährige Ausbildung erfordert, mindestens eine Eingruppierung in die EG 5 erfolgen muss.
So werden Arzthelferinnen (bzw. medizinische Fachangestellte) und Zahnarzthelferinnen (zahnmedizinische Fachangestellte) mit Abschlussprüfung, die bisher der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren, nach Neuer Entgeltordnung in die EG 5 eingruppiert.

Teil III - Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
Die Tätigkeitsmerkmale orientieren sich am bisherigen Lohngruppenverzeichnis der Arbeiter und es bleibt in der Regel bei der bisherigen Eingruppierung.

Ausnahme EG 2 Ü
Allerdings gibt es in der neuen Entgeltordnung die EG 2 Ü nicht mehr. Die Tätigkeitsmerkmale wurden entweder der EG 2 zugeordnet, wenn einfache Tätigkeiten ausgeführt werden, für die mehr als eine kurze Einweisung erforderlich ist. Wenn zur Ausübung der Tätigkeiten eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung erforderlich ist, werden sie der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Beschäftigten die in der EG 2 Ü eingruppiert sind, empfiehlt der Personalrat eine Beratung, ob für sie ein Antrag auf Eingruppierung nach neuer Entgeltordnung sinnvoll ist.

Teil IV – Beschäftigte im Pflegedienst
Hier sind die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1b BAT abgebildet.
Für die Beschäftigten in der Pflege bleibt es in der Regel bei der bisherigen Eingruppierung.

KURZ DAS WICHTIGSTE

Änderungen für Beschäftigte von EG 2 bis EG 8
Eine wichtige inhaltliche Verbesserung gibt es bei den Beschäftigten, deren Eingruppierung auf der Basis des BAT in den EG 2 bis 8 erfolgte. Tätigkeitsmerkmale für die nach dem BAT

ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg bis zu sechs Jahren vorgesehen war, wurden der nächst höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Drittelmerkmal bei Ingenieuren
Bei den Ingenieuren wurde zum Teil das geforderte zeitliche Maß der Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen auf ein Drittel abgesenkt. In einigen Fällen kann es dadurch zu einer höheren Eingruppierung kommen.

Entgeltgruppenzulage wieder möglich
Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer Tätigkeitszeit von bis zu 6 Jahren gewährt wurden, werden nun ab dem ersten Tag der Tätigkeitsübertragung als Entgeltgruppenzulage in leicht geänderter Höhe gezahlt.
Dieses trifft zum Teil für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zu.

UMSETZUNG UND ÜBERLEITUNG

Neueingestellte ab Januar 2012
Das neue Eingruppierungsrecht muss angewendet werden für alle Beschäftigten, die ab dem 01.01.2012 neu eingestellt wurden oder denen neue Tätigkeiten übertragen werden.

Keine Überprüfung – keine Neufestsetzung der Eingruppierungen
Die neue Entgeltordnung führt nicht automatisch zu einer Überprüfung der am 31.12.2011 vorgefundenen Eingruppierungen durch die Personalabteilung, auch wenn in der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe vorgesehen ist.

Prüfung und Antragstellung bis spätestens 31.12.2012
Beschäftigte, die bereits vor dem 01.Januar 2012 beschäftigt waren und Tätigkeiten ausüben, die in der neuen Entgeltordnung einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind, können noch bis 31.12.2012 einen Antrag auf Eingruppierung nach neuer Entgeltordnung in der Personalabteilung stellen.

Dieses trifft insbesondere für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8 zu wie z. B.
Verwaltungsangestellte, Arzthelfer und Arzthelferinnen, Zahnarzthelferinnen; Zahnarzthelfer, Diätassistentinnen; PTA, MTA, MTRA, BTA, CTA, Laboranten, Beschäftigte in der EG 2Ü.
Für den Pflegebereich und den Arbeiterbereich bleibt es in der Regel bei der bisherigen Eingruppierung außer bei den Beschäftigten in der EG 2 Ü.
(Muster eines Antrags an die Personalabteilung finden Sie auf der letzten Seite)

EG 3 bis EG 6 Antragstellung bis 31.12.2012
Der Personalrat empfiehlt den betroffenen Beschäftigten der EG 3 bis EG 6 einen Antrag bei der Personalabteilung zu stellen.

EG 2 Ü und EG 8 Auskunft vor Antragstellung
Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 Ü und 8 empfiehlt der Personalrat vor Antragstellung eine Prüfung, ob sich eine Höhergruppierung lohnt. Da es in bestimmten Fällen günstiger sein kann, die jetzige Eingruppierung bei zu behalten Die Personalabteilung führt nach Informationen des Personalrates keine Beratungen durch. Allerdings erhalten Sie dort Informationen über ihren derzeitigen Status wie Vergütungs- und Fallgruppe. Die Gewerkschaften beraten ihre Mitglieder.

Auch hier gilt, dass der Antrag auf Eingruppierung nach neuer Entgeltordnung bis spätestens 31.12.2012 in der Personalabteilung vorliegen muss.
(Muster für eine Auskunft bei der Personalabteilung finden Sie auf der letzten Seite).

Ausnahme - Erziehungsurlaub/Sonderurlaub

Für Beschäftigte, die sich am 01.01.2012 in Erziehungsurlaub oder im Sonderurlaub befinden, wird diese Frist verlängert. Bis zu einem Jahr nach ihrer Rückkehr haben diese Beschäftigten die Möglichkeit, einen Antrag auf Höhergruppierung nach neuer Entgeltordnung zu stellen.

Achtung: Die Frist verlängert sich nicht bei Beschäftigten, die im Laufe des Jahres 2012 den Erziehungs- oder Sonderurlaub antreten.

Besonderheit – sogenannte „kleine" EG 9

Eine Höhergruppierung von der EG 8 nach neuer Entgeltordnung erfolgt in der Regel in die „kleine" EG 9 – analog Vergütungsgruppe Vb BAT. Die „kleine" EG 9 hat eine deutlich verlängerte Stufenlaufzeit. Erst nach 5 Jahren in der Stufe 2 kommt man in die Stufe 3. Dort bleibt man 9 Jahre bevor man die Stufe 4 erreicht und es gibt keine Stufe 5.

Höhergruppierung rückwirkend zum Stichtag 01. Januar 2012

Eine Höhergruppierung nach neuer Entgeltordnung erfolgt nach den üblichen Regelungen des TV-L und der zum Stichtag 01.01.2012 erreichten Stufe. Die höhere Zahlung erfolgt rückwirkend ab Januar 2012, auch wenn der Antrag erst im November gestellt wird. In der höheren Entgeltgruppe beginnt die Stufenlaufzeit wieder neu.

Garantie bzw. Mindestbeträge

Bis Entgeltgruppe 8 müssen Vollzeitbeschäftigte bei einer Höhergruppierung mindestens den Garantiebetrag in Höhe von 27.74 Euro brutto mehr bekommen, ab der EG 9 sind es mindestens 55.46 Euro brutto mehr.

Achtung: ab der EG 9 liegt die Jahressonderzahlung nur noch bei 80 Prozent.

Eingruppierungstabellen

Eine Tabellenübersicht für die Eingruppierungen von typischen Beschäftigtengruppen im Klinikum finden Sie im Intranet (Geschäftsbereich 4/ Entgeltordnung/Tabellenübersichten Eingruppierung).

Den „Antrag auf Eingruppierung nach neuer EGO" sowie „Antrag auf Auskunft zu Eingruppierung" finden Sie auch auf der Internetseite des Personalrates.

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender
Tel.: 478-5300 • Internet: E-Mail: Personalrat@uk-koeln.de

Name

Ausgeübte Tätigkeit
Klinik/Bereich
Tel: Datum

Geschäftsbereich 4
Personalmanagement
z. Hd.

im H a u s e

nachrichtlich: Vorgesetzte/r

Auskunft über meine Eingruppierung am 01.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

um überprüfen zu können, ob eine Veränderung meiner Eingruppierung im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung in Frage kommt, bitte ich Sie mir den unten aufgeführten Vordruck auszufüllen und an meine oben angeführte Adresse zurückzuschicken.

Für Ihre Bemühungen im Voraus herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Status am 01.01.2012

Vergütungsgruppe _____ Abschnitt _____ Fallgruppe _____

Ausstehender Bewährungsaufstieg _____

Jetzige Entgeltgruppe _____ Stufe _____

Zeitpunkt der nächsten Stufensteigerung ._____

Unterschrift Personalabteilung

Name:
Klinik/Institut/ Abteilung
Tel:
Datum

An den
Geschäftsbereich 4
Personalmanagement

im H a u s e

nachrichtlich: Vorgesetzte/ Vorgesetzter
Personalrat

Antrag auf Höhergruppierung nach neuer Entgeltordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2012 gilt eine Neue Entgeltordnung. Derzeit bin ich in der EG ……. eingruppiert und erhielt im Januar 2012 die Stufe ….. der EG ……

Hiermit beantrage ich die Eingruppierung in die EG ….. der neuen Entgeltordnung rückwirkend zum 01.01.2012.

Für Ihre Bemühungen im Voraus herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen